

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Karlsruhe,
vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

und der Gemeinde Weingarten,
vertreten durch Bürgermeister Eric Bänziger

über die Einrichtung und Unterhaltung einer gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule am Standort Drais-Gemeinschaftsschule Karlsruhe

Präambel

Auf der Grundlage der Schulgesetzgebung zur regionalen Schulentwicklung nach §§ 30a - 30e sowie den Regelungen in § 31 des Schulgesetzes (SchG) für Baden- Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GBl. S. 144) und der gesetzlichen Regelungen zur kommunalen Zusammenarbeit nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), schließen die Stadt Karlsruhe und die Gemeinde Weingarten die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Wesentliches Ziel dieser Vereinbarung ist eine dauerhafte Sicherstellung des Bestandes einer gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule am Standort Drais-Gemeinschaftsschule Karlsruhe.

Durch die interkommunale Vereinbarung der beteiligten Kommunen wird die gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule als ergänzendes Angebot in der Raumschaft verankert.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) In der Trägerschaft der Stadt Karlsruhe wird - vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde - zum Schuljahr 2021/22 eine gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule am Standort Drais-Gemeinschaftsschule Karlsruhe eingerichtet. Die Einrichtung der gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule erfolgt im Einvernehmen und mit Zustimmung der diese Vereinbarung schließenden Schulträger in der Raumschaft.

- (2) Die Gemeinde Weingarten unterstützt den Antrag auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule am Standort Drais-Gemeinschaftsschule Karlsruhe und verzichtet damit zugunsten der Stadt Karlsruhe auf Einrichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule am Standort Weingarten. Die Gemeinde Weingarten erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass Schülerinnen und Schüler aus der Raumschaft an der gymnasialen Oberstufe an der Drais- Gemeinschaftsschule in Karlsruhe beschult werden.
- (3) Die Stadt Karlsruhe ist Schulträgergemeinde nach § 27 SchG. Die Gemeinde Weingarten ist reine Wohnsitzgemeinde.

§ 2

Einrichtung und Unterhaltung, Sachkostenbeiträge

- (1) Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich zur Einrichtung der gymnasialen Oberstufe an der Drais- Gemeinschaftsschule in Karlsruhe und zur Unterhaltung des laufenden Schulbetriebs. Die Gemeinde Weingarten wird nicht zur Mitfinanzierung und Kostenbeteiligung herangezogen.
- (2) Die Stadt Karlsruhe erhält als Schulträgerin die Sachkostenbeiträge des Landes Baden- Württemberg für sämtliche Schülerinnen und Schüler, die die gymnasiale Oberstufe an der Drais- Gemeinschaftsschule in Karlsruhe besuchen, unabhängig davon, wo sich die Wohnortgemeinde der Schülerinnen und Schüler befindet.

§ 3

Vereinbarungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede beteiligte Kommune kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zum Ablauf eines Schuljahres (31. Juli) schriftlich kündigen. Ausgleichsansprüche stehen den beteiligten Kommunen im Falle der Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung nicht zu.

§ 4

Schlichtungsstelle

Die beteiligten Kommunen werden bei Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung resultieren, vor Beschreiten des Rechtswegs das Regierungspräsidium Karlsruhe zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, beziehungsweise nach Vertragsschluss unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die beteiligten Kommunen mit der unwirksamen Bestim-

mung verfolgt haben. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 6

Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe gemäß §§ 31 Absatz 1, 34 Absatz 1 SchG als Obere Rechtsaufsichtsbehörde. Satz 1 gilt für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung entsprechend.
- (2) Die Vereinbarung ist zusammen mit den Genehmigungen öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung wird gemäß § 25 Absatz 6 Satz 2 GKZ am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Satz 1 und 2 gelten für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung entsprechend.

Karlsruhe, den

Weingarten, den **22. Sep. 2020**

Für die Stadt Karlsruhe

Für die Gemeinde Weingarten

Oberbürgermeister
Dr. Frank Mentrup

Bürgermeister
Eric Bänziger

